

die Verbannung und aßen das Brot des Almosens, verschmachteten in den Kasematen vor Hunger und Elend, sie stiechten auf den Galeerenschiffen von Dysentrie und Fieber aufgerieben dahin oder bluteten auf dem Schaffote.

Würden jene Bischöfe und Priester, die jetzt in Deutschland, in Italien, in der Schweiz eingekerkert oder vertrieben werden, so mutig ausharren und geduldig leiden, wenn Weib und Kinder vor ihren Kerkerthüren jammerten, kein Brod zu essen hätten, oder mit ihnen in das Elend wandern müßten?

Erwägt man das Alles mit einem unparteiischen Urtheile, so muß man die Weisheit der Kirche bewundern, daß sie von ihren Dienern, den Priestern, fordert, ehelos zu leben.

---

## Bedingungen zur Gewinnung „der Kreuzweg-Ablässe.“

Von P. Urban Oberlechner O. S. F. in Enns.

### I. Giltige Errichtung des Kreuzweges.

Die Kreuzwegandacht ist eine der abläffreichsten Andachtsübungen in der hl. Kirche, weil man dabei alle jene vollkommenen und unvollkommenen Ablässe gewinnen kann, die den frommen Pilgern, welche die Stationen der viae dolorosae in Jerusalem persönlich andächtig und reumüthig besuchen, von verschiedenen Päpsten im reichlichsten Maße verliehen worden sind, (Bul. „Inter plurima“ Benedicti XIII. de novo confirm. a Clemente XII. et Benedicto XIV.) und weil man alle diese Ablässe, welche auch den armen Seelen fürbittweise zugewendet werden können, so oft des Tages gewinnen kann, als man den hl. Kreuzweg neuerdings besucht. (toties, quoties) S. Congr. indulg. 1. Mart. 1819.

Da aber die Gewinnung der Kreuzweg-Ablässe, wie eines jeden anderen Abläßes, von der genauen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen abhängt, diese aber Manchen vielleicht nicht ganz klar sind, so dürfte die Beantwortung obiger Frage

Vielen erwünscht sein. Die Bedingungen zur Gewinnung der Kreuzweg-Ablässe lassen sich auf zwei zurückführen, nämlich: Der Kreuzweg muß gilitig errichtet sein, — und in gehöriger Weise besucht werden.

I. **Gilitige Errichtung.** Zur gilitigen Errichtung des Kreuzweges wird erforderlich:

1. Von Seite der Stationen. — Der Kreuzweg muß 14 Stationen, und zwar die nämlichen 14 Stationen vorstellen, welche sich in Jerusalem theils auf der via dolorosa, theils in der hl. Grabkirche befinden. Constitut. Benedict. XIV. „Cum tanta.“ Es sind das die 14 gewöhnlichen, allgemein bekannten Stationen, wie sie z. B. Meister Führich gezeichnet hat. Vielleicht gibt es hie oder dort aus früherer Zeit noch Kreuzwege mit einer fünfzehnten Station, die hl. Helena darstellend; — oder Kreuzwege mit weniger als 14 Stationen, weil in der josephinischen Zeit auch der hl. Kreuzweg einer behördlichen Correktur unterzogen worden ist, wobei die in den Evangelien nicht begründeten Stationen gestrichen worden sind; — oder Kreuzwege, bei denen Anfangs die Todesangst, Geißlung und Krönung des Herrn dargestellt werden; — alle diese Kreuzwege besitzen den großen Schatz der Ablässe nicht, und die hochw. Kirchenvorstände werden sehr im Interesse des gläubigen Volkes und der armen Seelen handeln, wenn sie derartige Kreuzwege entweder nach der Vorschrift der Kirche rektifiziren, oder durch neue ersetzen. Gewöhnlich werden die 14 Stationen durch Bilder oder Skulpturen, über denen ein Kreuz angebracht ist, dargestellt. Es ist dieses auch sehr lobenswerth; zum Wesen eines gilitigen Kreuzweges aber gehören die Bilder nicht, sondern sie sind nur Mittel zum Zwecke, nämlich zur Erleichterung der Betrachtung des Leidens Jesu.

Wesentlich nothwendig (conditio, sine qua non) sind nur 14 hölzerne Kreuze (sine Crucifixo,) welche an den 14 Stationen anzubringen sind. Diese Kreuze müssen geweiht werden, und auf ihnen allein haften die Ablässe. S. C. indulg. 8. Jan.

et 20. Jun. 1838. Wenn sich demnach irgendwo ein Kreuzweg vorfände, an welchem Kreuzlein aus Blech, Messing, Gußeisen u. dgl. angebracht sind, so ist derselbe ungültig geweiht worden und hat nicht den Schatz der Ablässe. Dasselbe gilt von Kreuzwegen, an denen gar keine Kreuze sich befinden. Kreuze müssen an den Stationen angebracht sein, und zwar Kreuze aus Holz, welche übrigens vergoldet, versilbert, oder mit einer beliebigen Farbe bemalt werden können. Die Ablässe bleiben auf diesen Kreuzen so lange, als sie in demselben Orte, für welchen sie geweiht und bestimmt worden sind, verbleiben, auch dann noch, wenn sie in demselben versetzt, oder auf einige Zeit aus irgend einem Grund, z. B. Renovirung der Kirche u. dgl. daraus entfernt werden sollten, wenn sie nur wieder in den nämlichen Ort zurück gebracht werden. — Ebenso ist es nicht nothwendig, eine neue Weihe vorzunehmen, wenn nur der pars minor der alten Kreuze durch neue ersetzt wird. — Nothwendig sohin wird eine neue Benedictio nur dann, wenn die Kreuze von einer Kirche, Kapelle sc. in eine andere versetzt werden, oder die Mehrzahl derselben durch neue ersetzt wird. S. C. indulg. 28. Sept. 1838 et 22. Aug. 1842. Durchaus unerlaubt ist, unter den einzelnen Stationen gewisse Ablässe anzuschreiben, z. B. Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragesen, denn die Uebung des hl. Kreuzweges ist die einzige Andacht, für welche nach dem ausdrücklichen Verbot der hl. Congregation der Ablässe (3. April. 1731 et 10. Maj. 1742) die Ablässe nicht namentlich u. speziell angegeben werden dürfen. Wo sich demnach solche unrichtige und unerlaubte Angaben von Ablässen an alten Kreuzwegen vorfinden, sind dieselben jedenfalls zu entfernen.

2. Von Seite des Priesters wird zur gültigen Errichtung eines Kreuzweges erfordert, daß er dazu die Vollmacht besitze.

Diese Vollmacht besitzen durch ein besonderes Privilegium der Ordensgeneral der P. P. Franziskaner, welcher im Kloster „Ara coeli“ in Rom residirt; dann die Provinziale, Guardiane, Superioren des Franziskaner-Ordens, welche, wenn sie die Be-

nedictio eines Kreuzweges in eigener Person nicht vornehmen wollen, einen untergebenen Ordenspriester dazu delegiren können. Dieser delegirte Franziskaner muß aber approbirter Beichtvater oder Prediger sein. Instructio Clementis XII. 3. April 1731 et S. C. indulg. 25. April 1735. Priester anderer Zweige des seraphischen Ordens, welche nicht unter der Obedienz und Jurisdiction des Ordensgenerals in „Ara coeli“ stehen, besitzen die Vollmacht zur gütigen Errichtung des Kreuzweges nicht. Diese sowohl, als jeder andere Priester, selbst der Diözesanbischof, müssen, wenn sie die gütige Errichtung eines Kreuzweges vornehmen wollen, hiezu die Fakultät entweder vom Ordensgenerale der P. P. Franziskaner, oder von der Congregation der Breven, oder vom hl. Vater selbst erhalten haben. In der Regel wird diese Fakultät nur für eine gewisse Anzahl von Kreuzwegen ertheilt; auch sind die der Urkunde etwa beigefügten Clauseln sehr zu beachten. Der Weiheakt eines Kreuzweges darf erst nach schriftlich erhaltenner Bewilligung des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates stattfinden, mag dann derselbe von einem Franziskaner, oder einem anderen bevollmächtigten Priester vorgenommen werden. Brev. Clementis XII. 16. Jan. 1731. Es ist demnach nicht zu übersehen, frühzeitig genug diese Erlaubniß vom hochw. bischöfl. Ordinariate zu erwirken.

Ausgenommen von dieser eben erwähnten Vorschrift sind nur die Kirchen, Kapellen und sonstigen Orte, welche dem seraphischen Orden des hl. Franziskus angehören. Brev. Clementis XII. 16. Jan. 1731. Endlich muß der Priester, welcher den Weiheakt eines Kreuzweges vorgenommen hat, eine Urkunde darüber aussstellen.

3. In Betreff des Ortes zur Errichtung eines Kreuzweges galten durch längere Zeit sehr beschränkende Vorschriften. Ursprünglich hatten nur die Franziskanerklöster das Recht, in oder nächst ihren Kirchen den hl. Kreuzweg zu errichten, und es durfte an Orten, wo ein Franziskaner-Convent war, ein zweiter Kreuzweg nicht errichtet werden. Auch in Ortschaften, wo kein

Franziskanerkloster, wohl aber eine Kirche mit einem rechtmäßig eingesetzten Kreuzwege sich befand, durfte in einer zweiten Kirche der Kreuzweg nicht errichtet werden. Papst Benedikt XIV., erkennend die große Nützlichkeit der hl. Kreuzwegandacht, hat diese beengenden Vorschriften zum größeren Theile aufgehoben und an alle Pfarrer die dringende Ermahnung gerichtet, den hl. Kreuzweg in ihren Gemeinden ohne Rücksichtnahme auf die größere oder geringere Entfernung eines anderen Kreuzweges errichten zu lassen. Den Franziskaner-Conventen jedoch wurde das alte Recht des alleinigen Besitzes des hl. Kreuzweges gewahrt. Instruct. Benedicti XIV. 10. Maj. 1742.

Papst Pius VI. machte noch weiter gehende Conzessionen und erlaubte, den hl. Kreuzweg nicht bloß in Kirchen und öffentlichen Kapellen, sondern auch in Privatkapellen, auf Friedhöfen, auf Wegen und Hügeln, in den Gängen der verschiedenen Abtheilungen eines Krankenhauses, ja selbst in Privathäusern, aber in einem eigenen, nicht bewohnten Zimmer, selbstverständlich immer nur mit vorhergehender bischöflicher Erlaubniß, zu errichten. (P. Maurel.)

Auch Papst Pius IX. wünscht es sehr, daß dem gläubigen Volke der hl. Kreuzweg recht leicht zugänglich gemacht werde. Deshalb hat er die vom Papste Benedikt XIV. belassene und in Italien noch an vielen Orten beachtete Limitation, daß in Orten, wo ein Franziskanerkloster sich befindet, nur dieses allein einen öffentlichen Kreuzweg besitzen durfte, aufgehoben. S. C. indulg 14. Maj. 1871. Möchte diese Intention der obersten Lenker der Kirche Gottes recht lebendig erfaßt werden! Der hl. Kreuzweg ist in mancher Pfarrkirche ein „hortus conclusus.“ Kaum, daß die Pfarrmesse an Wochentagen, und auch der nachmittägige Gottesdienst an Sonn- und Festtagen, zu Ende ist, — die hl. Fastenzeit etwa ausgenommen, — erscheint der Küster und gibt mit seinem Schlüsselgerassel zu verstehen, daß es nicht mehr gestattet ist, das Allerheiligste noch länger anzubeten, oder den Heiland auf seinem letzten Gange vom Richthause des Pilatus

hinaus auf Golgotha reuig und mitleidig zu begleiten. Daher erscheint es wünschenswerth, und der Intention der Päpste entsprechend, wenn auch außerhalb der Pfarrkirchen rechtmäßig errichtete Kreuzwege dem gläubigen Volke geboten würden. Dazu wären die mitunter sehr hübschen Kapellen, welche manche Ortschaften, besonders die von der Pfarrkirche weiter entlegenen, besitzen, ganz geeignet. Die Stationen sind neben einander, und zwar so aufzurichten, daß sie nicht aneinander anstoßen: eine aliqualis distantia, wie es eben die Beschränktheit des Raumes erlaubt, muß zwischen den einzelnen Stationen sein. S. C. indulg. 28. Aug. 1752. Unzulässig wäre demnach, die Stationen über einander aufzustellen, und es dürfte ein derartig aufgestellter Kreuzweg nicht benedicirt werden. Ob aber der Kreuzweg in Kirchen oder Kapellen auf der Epistel- oder Evangelienseite beginnt, ist gleichgültig. Modus usitator jedoch ist, daß er auf der Epistelseite seinen Anfang nehme. Auch ist es gleichgültig, ob die 14 Stationen vor oder nach dem Weiheakte an ihre Standorte gebracht werden; besser jedoch dürfte es sein, dieses schon vor der Weihe zu thun.

Wenn die Seitenwände der Kirche hinlänglichen Raum für die Stationen bieten, ist es wünschenswerth, an der Brüstung der Emporkirche keine Stationen anzubringen.

---

### Katholische Hausbücher sind ein wichtiges Pastora- tionsmittel.

Von Prof. Josef Schwarz in Linz.

#### I.

Als katholische Hausbücher betrachten wir populäre Unterweisungen in den Glaubens- und Sittenlehren, besonders aber die Handpostille, das Leben Christi, das Leben der Heiligen und die Erklärung der heiligen Messe. „Ein gutes Hausbuch ist ein großer Hausschatz in einer Familie und ein Seelsorger macht sich um seine Gemeinde sehr verdient, wenn